

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE**STELLUNGNAHME**
17/2577

A01

Düsseldorf, 29.04.2020

Fragenkatalog der Fraktionen zum Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer in Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme 12/2330 des VDP NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme des vorliegenden Entwurfs durch Beantwortung des Fragenkatalogs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Frage1. § 9 Abs. 6.: Sie kritisieren das Aufgabenportfolio der Pflegekammer, das nicht abschließend ist, da die Landesregierung ihr weitere Aufgaben zuweisen kann. Welche Schwierigkeiten ergeben sich daraus?

Allgemein besteht bei pauschalen Verordnungsermächtigungen die Gefahr, dass von der eingeräumten Möglichkeit allzu umfassend Gebrauch gemacht wird und einzelne Regelungen über bestehende Ermächtigungsgrundlagen hinausgehen. So werden gesetzliche Beteiligungsregelungen ausgehöhlt und gleichzeitig keine Begrenzungen eingezogen.

Mit § 9 Absatz 6 plant die Landesregierung, der Pflegekammer nur unzureichend spezifizierte „weitere die Pflegeberufe betreffende Aufgaben“ zu übertragen und dazu lediglich die Pflegekammer und den zuständigen Landtagsausschuss anzuhören. Bei diesem reduzierten Beteiligungsprozess wird die Beteiligung der Verbände umgangen.

„Insbesondere Aufgaben der Ausbildungen“ sollen in die Zuständigkeit der Pflegekammer fallen. Da es sich bei der in NRW geplanten Pflegekammer um eine Kammer der Berufsangehörigen handelt, können in diesem konkreten Fall die Belange der Pflegeschulen nicht eingebracht werden. Träger der schulischen Ausbildung sind nicht notwendigerweise Berufsangehörige und nehmen dementsprechend einen anderen Blickwinkel ein, den es in Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen gilt.

2. Zu § 57 Abs. 2: Sie kritisieren, dass die Pflegekammer eigene Fortbildungen anbieten könnte und damit eine Konkurrenzsituation mit anderen Anbietern entsteht, für die die Durchführung von Fortbildungen eine wichtige Einnahmequelle darstellt. Inwiefern bestünde damit ein „uneinholbarer Wettbewerbsvorteil“ für die Pflegekammer?

Die Pflegekammer ist zukünftig für die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zuständig, legt Inhalte und Rahmen fest. Somit entsteht bereits im Vorfeld ein zeitlicher und inhaltlicher Vorteil gegenüber anderen Anbietern.

Da sich die Pflegekammer NRW nach der Anschubfinanzierung durch das Land über Pflichtmitgliedschaften ihrer Angehörigen finanziert, ist ihre Existenz nicht von der zusätzlichen Einnahmequelle Fortbildungen abhängig. Diese können zu anderen Konditionen angeboten werden als von Anbietern, die von den Einnahmen Werbung, Verwaltung, Räumlichkeiten und Lehrkräfte stellen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass für die Zertifizierungen der Fortbildungen zusätzlichen Einnahmen für die Kammer generiert werden.

„Mitnahmeeffekte der Selbstvornahme“ sind häufig in Kammern anderer Berufsgruppen zu beobachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Schrade', written in a cursive style.

Andreas Schrade
Geschäftsführer